

16.06.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2317 vom 7. Mai 2014
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/5891

Hat die Landesregierung die rechtzeitige Schaffung einer Verordnung zur Regelung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) in Nordrhein-Westfalen versäumt?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2317 mit Schreiben vom 16. Juni 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Mai 2014 soll es im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in Nordrhein-Westfalen zu einem folgenschweren Fehler gekommen sein. Am OLG Düsseldorf habe ein Anwalt eine Berufungsbegründung auf elektronischem Wege fristgerecht eingereicht. Das OLG habe die Berufung jedoch wegen Fristablaufs verworfen, weil die Landesregierung noch keine Rechtsverordnung erlassen habe, in der die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Oberlandesgerichten geregelt sei. Der durch Verordnung des NRW-Justizministeriums eröffnete elektronische Rechtsverkehr beschränke sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, die bei dem Landgericht Köln geführt würden, sowie auf Registersachen bei den Amtsgerichten des Landes. Zudem sei der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt worden, weil sie nach Ansicht des Gerichts hätte wissen müssen, dass beim OLG Düsseldorf – trotz Vorhandenseins eines entsprechenden Postfachs – keine fristwährenden Schriftsätze elektronisch eingereicht werden können.

Für den Anwalt soll die Angelegenheit besonders heikel gewesen sei, weil sich der Streitwert in diesem Fall in zweistelliger Millionenhöhe bewegt habe.

Datum des Originals: 16.06.2014/Ausgegeben: 20.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Seit wann verfügt das OLG Düsseldorf über ein EGVP-Postfach bzw. ist an das zentrale Behörden-Postfach von IT.NRW angeschlossen?

Die für die Einrichtung des EGVP bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mit Verfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10.11.2009 eingeleitet worden. Die tatsächliche Freischaltung erfolgte am 15.12.2009.

Die Einrichtung der EGVP-Postfächer bei den Oberlandesgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Danach war in der Europäischen Union ansässigen Dienstleistern mit Wirkung zum 29.12.2009 die Möglichkeit zu eröffnen, Anträge auf allgemeine Beerdigung von Dolmetschern, auf Ermächtigung von Übersetzern sowie auf Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister auf elektronischem Wege einzureichen.

2. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass ein vorhandenes EGVP-Postfach nicht zur Einreichung von Berufungsbegründungen genutzt werden darf?

Die Einrichtung von EGVP-Postfächern bei den Oberlandesgerichten war zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie erforderlich.

Davon zu trennen ist die Frage der wirksamen Einreichung von Berufungsbegründungen. Eine formwirksame Einreichung von Schriftsätzen in Berufungsverfahren bei den ordentlichen Gerichten in Nordrhein-Westfalen über das EGVP ist rechtlich bisher nicht zulässig. Gemäß § 130 a Abs. 2 ZPO setzt dies eine Rechtsverordnung voraus, durch die der elektronische Rechtsverkehr zu den betreffenden Gerichten eröffnet wird.

Für eine solche besteht bisher kein Bedarf. Im Zuge der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs wird in den nächsten Jahren das Notwendige veranlasst werden.

3. Inwieweit darf nach Ansicht der Landesregierung vorausgesetzt werden, dass Rechtssuchende wissen, dass ein vorhandenes EGVP nicht zur Einreichung von Berufungsbegründungen genutzt werden darf?

Nutzer des EGVP werden umfassend darauf hingewiesen, an welchen Gerichten und für welche Verfahren der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist.

Bereits auf der Startseite des EGVP (egvp.de) befindet sich ein Link zu einem Verzeichnis der teilnehmenden Gerichte/Justizbehörden. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich dort lediglich die Eintragungen „Landgericht Köln (nur für § 101 Abs. 9 UrhG)“ und „Registergerichte Nordrhein-Westfalen“.

Auch in den Justizportalen des Bundes und der Länder (justiz.de) und des Landes Nordrhein-Westfalen (justiz.nrw.de) wird ausgeführt, für welche Bereiche der elektronische Rechtsverkehr in Nordrhein-Westfalen bereits eröffnet ist.

Die Webseiten der drei Oberlandesgerichte führen den Nutzer über entsprechende Links zu den vorgenannten Informationen im Justizportal Nordrhein-Westfalens.

4. In wie vielen Fällen sind Dokumente über das EGVP nicht wirksam bei einem nordrhein-westfälischen Gericht eingereicht worden, weil die Landesregierung es versäumt hat, rechtzeitig die dafür notwendige Rechtsverordnung zu erlassen? (Bitte die Verfahren jeweils einzeln auflisten.)

Derartige Fälle werden statistisch nicht erfasst. Eine entsprechende Erhebung wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, der innerhalb der Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht geleistet werden kann.

Nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis sind nur in sehr seltenen Einzelfällen Dokumente eingereicht worden, für die der elektronische Rechtsverkehr noch nicht eröffnet ist. In diesen Fällen entscheidet allein das zuständige Gericht, ob ein solcher Eingang als unzulässig zu verwerfen ist oder doch berücksichtigt werden kann.

Bei Formunwirksamkeit sind die Einsender sodann darauf hingewiesen worden, dass der elektronische Rechtsverkehr für das in Rede stehende Verfahren nicht eröffnet sei. Dies hatte in nahezu allen Fällen zur Folge, dass der Formfehler durch eine nachfolgende, formwirksame Übersendung des Eingangs (z.B. per Telefax) korrigiert wurde.

5. Welche Bundesländer haben bereits Verordnungen erlassen, in denen die fristwahrende Einreichung von Dokumenten über das EGVP auch bei Oberlandesgerichten geregelt wird? (Bitte jeweils nach Datum der Verordnungen einzeln auflisten.)

Folgende fünf Bundesländer haben den Elektronischen Rechtsverkehr für ihre Oberlandesgerichte eröffnet:

- Berlin
(Kammergericht Berlin seit dem 01.01.2010 - Verordnung vom 09.12.2009)
- Brandenburg
(Brandenburgisches OLG seit dem 01.08.2007 - Verordnung vom 14.12.2006)
- Bremen
(OLG Bremen seit dem 01.01.2007 - Verordnung vom 18.12.2006)
- Hessen
(OLG Frankfurt/Main seit dem 08.12.2005 - Verordnung in der Fassung vom 09.11.2007)
- Sachsen
(OLG Dresden seit dem 01.09.2011 - Verordnung vom 06.07.2010)